

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
Antragsfrist: 29.07.2020
26.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse 3

Niederschrift öffentl. JHA 23.06.2020 4

Vorlagendokumente

TOP Ö 5 Mitteilung betr. Interessenbekundungsverfahren für die sechsgruppige
Kindertageseinrichtung am Standort Bornheim, Hexenweg

Vorlage ohne Beschluss 543/2020-4 23

Einladung



Sitzung Nr.	80/2020
JHA Nr.	5/2020

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 10.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 26.08.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 65/2020 vom 23.06.2020	
5	Mitteilung betr. Interessenbekundungsverfahren für die sechspruppige Kindertageseinrichtung am Standort Bornheim, Hexenweg	543/2020-4
6	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	585/2020-1
8	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachangestellte)

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **23.06.2020, 18:00** Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	65/2020
JHA Nr.	3/2020

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Färber, Elisa	FDP-Fraktion
Flottmeier, Claudia	Caritas
Halbach, Adi, Diakon	Kath. Jugendagentur Bonn
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Pinsdorf, Dominik	Stadtjugendring
Schmelzer, Stefanie	Diak. Werk
Theis, Christiane	AWO
Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

König, Dirk	UWG/Forum-Fraktion
Schreiber, Margarete	CDU-Fraktion
von Canstein, Charlotte, Dr.	CDU-Fraktion

beratende Mitglieder

Azrak, Maruan	Leiter Jugendamt
Bauch, Michaela	evang. Kirche
Gittel, Vanessa	Kinder- und Jugendparlament
Lichius, Nicole	Jugendamtselternbeirat
Mathia, Detlev	Polizei
Scheuer, Uta	Schulen
Wiebe, Amy Marie	Integrationsrat

Verwaltungsvertreter

Benöhr, Max
Cimpean, Katja
Harzheim, Thomas
Paulus, Wolfgang, Dr.

Schriftführerin

Nolden, Sonja

Nicht anwesend (entschuldigt)

Erb-Ruck, Katrin	Agentur für Arbeit
Gülich, Tobias, Dr.	Justiz
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Henseler, Wolfgang	Bürgermeister

Kiskanc, Jennifer
Müller, Heinz
Pütz, Wolfgang, Pfarrer
Söllheim, Michael
Wiebe, Andreas

Stadtjugendring
UWG/Forum-Fraktion
Kath.-Kirche
Parität. Wohlfahrtsverband
CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 17/2020 vom 04.03.2020 und Nr. 33/2020 vom 21.04.2020	
5	Aktueller Sachstand Corona-Pandemie	430/2020-1
6	Verlängerung lifecompetencetraining	267/2020-4
7	Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim	424/2020-4
8	Statistische Auswertung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises	358/2020-4
9	Jahresbericht des Interkulturellen Frühstückscafés MamaMia	359/2020-4
10	Jahresberichte 2019 der Erziehungsberatungsstellen	425/2020-4
11	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	439/2020-4
12	Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII	441/2020-4
13	Neubau Kita Hexenweg, Kita Maarpfad und Kita Dersdorf Darstellung Planungsstand	419/2020-6
14	Antrag der SPD-Fraktion vom 02.04.2020 betr. Kinderspielplatz in Brenig	281/2020-4
15	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)	147/2020-1
16	Mitteilung betr. Investitionen auf öffentlichen Spielplätzen und in Außenanlagen von Kindertagesstätten	405/2020-12
17	Mitteilung betr. Jahresbericht Stadtteilbüro Bornheim	409/2020-4
18	Mitteilung betr. lernen fördern	410/2020-4
19	Mitteilung betr. Kooperationsrunde Jugend	411/2020-4
20	Mitteilung betr. Versorgungssituation Kinderbetreuungsplätze zum Kindergartenjahr 2020/21	438/2020-4
21	Mitteilung betr. Gesamtbericht offene Kinder- und Jugendarbeit	413/2020-4
22	Mitteilung über die naturnahe Gestaltung der Außengelände für die Bauvorhaben der Kindertageseinrichtungen Maarpfad, Hexenweg und Dersdorf	427/2020-4
23	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
24	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.02.2020 (Eingang 04.03.2020) betr. Statusbericht über Spielplatzpatenschaften	216/2020-4
25	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	416/2020-1
26	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 13 und 22 zusammenzulegen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:

TOP 1 – 13, 22, 14-21, 23-26

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Nolden wurde bereits zur Schriftführerin bestellt.

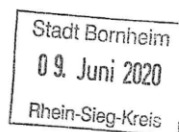
- Einstimmig -

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurden keine neuen Ausschussmitglieder verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Johannes Below
Beethovenstr.46
53332 Bornheim



An das
Ratsbüro
z.H.v. Frau Karin Schumacher – Lambertz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

EINWOHNERFRAGE Nr.2

Wann wird mit dem Bau der (provisorischen?) Kindertagesstätte auf dem freien Grundstück in der Händelstraße begonnen?

Auf der Bürgerversammlung zum Bauprojekt ME-18 im Frühjahr 20 wurde darüber informiert, dass an oben genannter Stelle ein Kindergartengebäude errichtet wird, um dem dringenden Bedarf gerecht zu werden. Vor Ort tut sich bisher allerdings gar nichts.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Below

10.Juni 20

Antwort:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 beschlossen, die Trägerschaft für eine neue Kindertageseinrichtung in Bornheim Merten (Händlerstraße) dem Träger „GFO-Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe“ zu übertragen.

Die Verwaltung hat in den letzten Monaten mit dem Träger GFO umfangreiche Vertragsverhandlungen geführt, die kurz vor dem notariellen Abschluss stehen. Parallel hat der Träger bereits in enger Zusammenarbeit mit einem Architekturbüro die baulichen Planungen für die Errichtung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung vorangetrieben und von der betriebs-erlaubniserteilenden Behörde (Landesjugendamt) die Erteilung der Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt bekommen.

Die erforderlichen Verträge werden voraussichtlich noch im Juli finalisiert, so dass dann ein Bauantrag gestellt werden kann. Es ist zeitlich davon auszugehen, dass mit den vorbereiteten Arbeiten in 2020 begonnen wird – die Inbetriebnahme wird mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 angestrebt.

2. Einwohnerfrage:

Herr Düx als Vertreter der Bornheimer Bürgerstiftung bezügl. der Auflösung des KiJuPa :
Gibt es formelle Gründe, das KiJuPa vor der Kommunalwahl aufzulösen?

Beantwortung erfolgt im TOP 7

4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 17/2020 vom 04.03.2020 und Nr. 33/2020 vom 21.04.2020	
----------	--	--

Der Jugendhilfeausschuss erhebt gegen die Niederschriften über die Sitzung Nr. 17/2020 vom 04.03.2020 und Nr. 33/2020 vom 21.04.2020 keine Einwände.

5	Aktueller Sachstand Corona-Pandemie	430/2020-1
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

6	Verlängerung lifecompetencetraining	267/2020-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Konzeptionsänderung des Lifecompetencetrainings hin zu einem Medienkompetenztraining an der Heinrich-Böll-Schule in Trägerschaft des Evangelischen Kinder- und Jugendreferats an Sieg und Rhein und Bonn.

- Einstimmig -

7	Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim	424/2020-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat:

1. beschließt die Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim.
2. beschließt die Fortführung bestehender Projekte unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Diese wird weiterhin durch eine Projektgruppe sichergestellt, die durch die Verwaltung (Abteilung Jugendförderung) und den Stadtjugendring Bornheim begleitet wird.
3. beschließt die Sicherstellung der politischen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Bornheim. Diese wird durch eine Steuerungsgruppe geregelt. Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendparlaments ruht.

4. beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob eine Projektgruppe von Kindern und Jugendlichen zur Beteiligung der Gestaltung des Neubaus der Gesamtschule in Merten eingerichtet werden kann.

- Einstimmig -

8	Statistische Auswertung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises	358/2020-4
----------	---	-------------------

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die statistische Auswertung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises 2019 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Jahresbericht des Interkulturellen Frühstückscafés MamaMia	359/2020-4
----------	---	-------------------

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht des Interkulturellen Frühstückscafés MamaMia für das Jahr 2019 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

10	Jahresberichte 2019 der Erziehungsberatungsstellen	425/2020-4
-----------	---	-------------------

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Jahresberichte 2019 der Familien- und Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises, der Katholischen Familien- und Erziehungsberatungsstelle für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis sowie der Evangelischen Beratungsstelle Bonn zur Kenntnis.

- Einstimmig -

11	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	439/2020-4
-----------	--	-------------------

Beschluss Rat:

Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege in nachfolgender Fassung:

Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 22 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 S. 894) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

Teil A: Förderung der Kindertagespflege als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1 Leistungen der Stadt Bornheim

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Die Stadt Bornheim fördert die Kindertagespflege

gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden auf der Grundlage des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW) folgende Leistungen erbracht:

- a) Beratung von Personensorgeberechtigten in Fragen zur Kindertagespflege,
- b) Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson,
- c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten,
- d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,
- e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- f) Sicherstellung der Betreuungskontinuität für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson,
- g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege richten sich nach § 24 SGB VIII.

(2) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt dabei grundsätzlich voraus, dass die Personensorgeberechtigten dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Weitere Regelungen zu Bedarfsanzeige und Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten trifft § 5 KiBiz NRW.

(3) Ist durch Vermittlung des Jugendamtes oder auf Eigeninitiative der Personensorgeberechtigten ein Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagespflegeperson zustande gekommen, beantragen die Personensorgeberechtigten schriftlich vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen, soweit im Einzelfall auf sie zutreffend, nachzuweisen:

- a) Nachweis der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege noch nicht ein Jahr alt ist.
- b) Nachweis über das alleinige Sorgerecht gem. § 58a SGB VIII.
- c) Vorlage einer Meldebescheinigung, wenn beim Meldeamt eine Auskunftssperre eingerichtet ist.
- d) Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson schließen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Bornheim hat und für die das Jugendamt der Stadt Bornheim daher nicht die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat, haben sie durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen, dass diese Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt.

(4) Die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Kostenbeteiligung und Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz NRW zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).

(2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Personensorgeberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
- b) Beendigung des Betreuungsvertrages,
- c) Wohnungs- / Wohnortwechsel,
- d) Fehlzeiten des Tagespflegekindes, die über drei Wochen hinausgehen,
- e) Beendigung und Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums, wenn eine Förderung der Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 a) dieser Satzung bewilligt wurde.

(4) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt werden.

Teil B: Anforderungen an Kindertagespflegepersonen und Räumlichkeiten

§ 4 Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit

Es wird klargestellt, dass die Kindertagespflegetätigkeit, unabhängig von den nachfolgenden Regelungen, nicht als abhängige Beschäftigung ausgestaltet ist, sondern dass die Kindertagespflegepersonen als Selbstständige tätig sind.

Insbesondere die Regelungen zur Erlaubnispflicht der Kindertagespflege (§ 5) und die Gewährung von laufenden Geldleistungen, auch im Krankheitsfall bzw. betreuungsfreier Zeit (§ 10), führen nicht zu einer rechtlichen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin der Stadt Bornheim.

Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit vielmehr weisungsunabhängig, auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen mit den Personensorgeberechtigten aus und können keinerlei Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Satzung gegenüber der Stadt Bornheim ableiten.

§5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz NRW bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten ver-

fügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die konkreten Anforderungen regelt der nachfolgende § 6.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die erforderlichen Nachweise über die persönliche Eignung, die fachliche Eignung (§ 6) sowie über die Geeignetheit der vorgesehenen Räumlichkeiten (§ 7) sind bei Antragstellung vorzulegen.

(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

(5) Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erforderlich. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 dieser Satzung - mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und ein ärztliches Attest für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist - nachzuweisen.

(6) Kindertagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 22 Abs. 3 KiBiz NRW), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

(7) Nach Ablauf einer erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege muss diese erneut beantragt werden und die Eignungsfeststellung gem. § 6 und § 7 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.

(8) Steht die Kindertagespflegeperson für die Kindertagespflege grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung, so ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege unverzüglich an das Jugendamt der Stadt Bornheim zurückzugeben.

§ 6 Persönliche und fachliche Eignung zur Kindertagespflege

(1) Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung als Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt der Stadt Bornheim bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege folgende Voraussetzungen nachzuweisen bzw. Dokumente vorzulegen:

a) Nachweis über Volljährigkeit.

b) Zeugnis über mindestens das Vorliegen des Hauptschulabschlusses.

c) Nachweis über Sprachkenntnisse der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

d) Aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Antragstellerin / des Antragstellers sowie für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72a SGB VIII. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.

e) Aktuelle ärztliche Bescheinigung nach Vordruck des Jugendamtes der Stadt Bornheim aller im Haushalt lebender Personen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Betreuung eines

oder mehrerer Tagespflegekinder bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.

f) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindertagespflegepersonen nach den bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege jeweils aktuell geltenden Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

g) Nachweis über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung bei Aufnahme eines behinderten Kindes gem. § 24 Abs. 4 KiBiz NRW.

h) Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG), über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen der Abs. 2, 4 und 5 § 43 IfSG.

i) Schriftliche Erklärung, dass bei Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

(2) Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation sind zudem vorzulegen:

a) Bundeszertifikat über die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifikierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.

b) Vorlage eines pädagogischen Konzeptes für die eigene Kindertagespflegestelle gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW.

(3) Zu den fachlichen Standards zählt ebenfalls:

a) Führen einer Bildungsdokumentation gem. § 18 Abs. 1 KiBiz NRW.
Das Muster einer Bildungsdokumentation ist dem Jugendamt der Stadt Bornheim vorzulegen.

b) Regelmäßige Teilnahme an durch die Fachberatung Kindertagespflege organisierten Treffen der Bornheimer Kindertagespflegepersonen (mind. 3x pro Kalenderjahr).

c) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim.

§ 7 Eignungsvoraussetzungen von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege

(1) Die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege durchgeführt werden soll, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bei Antragstellung hat die Kindertagespflegeperson daher folgende Nachweise zu erbringen:

a) Eine bemaßte Skizze, der für die Kindertagespflege genutzten Räume zur Überprüfung einer ausreichenden Aufenthaltsfläche gemäß der Empfehlung „Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des Landschaftsverbandes Rheinland.

b) Nutzungsänderung, wenn es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.

c) Nachweis der Prüfung lebensmittelrechtlicher Anforderungen durch die zuständige Lebensmittelüberwachung, wenn Wohneinheiten ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege genutzt werden oder es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.

(2) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste.

(3) Das Zutrittsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim ergibt sich aus § 22 Abs. 7 KiBiz NRW.

§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zur Eignungsfeststellung gehören neben der Prüfung der nach § 6 vorzulegenden Nachweise und einem Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gemäß § 7, das persönliche Einzelgespräch und ein Gespräch mit Haushaltsangehörigen (sofern die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird).

Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Kindertagespflegeperson, die diese befähigt, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Ziele der Kindertagespflege erfüllen zu können, gehört eine

- ausreichende psychische Belastbarkeit,
- Zuverlässigkeit,
- ausreichendes Verantwortungsbewusstsein,
- hinreichende emotionale Stabilität,
- Fähigkeit zur Reflektion,
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten und Kritik,

um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Kindertagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.

(2) Die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson wird durch regelmäßige Hospitationen des Jugendamtes der Stadt Bornheim in den Kindertagespflegestellen gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen reflektiert.

§ 9 Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt der Stadt Bornheim eine Überprüfung ein. Kommt dieses nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird über die Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X entschieden.

Teil C: Leistungen an die Kindertagespflegepersonen

§ 10 Laufende Geldleistung

(1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 2,00 €,

b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 3,00 €,

- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Alterssicherung,
 - e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes, reduziert sich die laufende Geldleistung um den Sachaufwand.
- (3) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 1,5-fache. Führt der erhöhte Förderbedarf eines Kindes mit Behinderung im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 3-fache erhöht werden. Voraussetzung für die Erhöhungen ist zudem, dass die Kindertagespflegeperson den Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“ erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Pro Kind und Woche wird zusätzlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.
- (5) Die laufende Geldleistung wird entsprechend der durchschnittlich wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt. Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruches richtet sich nach dem durch die Personensorgeberechtigten definierten und im Betreuungsvertrag vereinbarten individuellen Bedarf.
- (6) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die laufende Geldleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.
- (7) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson gem. § 51 KiBiz NRW ausgeschlossen sind.
Ausgenommen hiervon ist das Verpflegungsentgelt. Dieses ist direkt von den Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu entrichten. Dabei soll die Höhe von monatlich 90,00 € für ein vollverpflegtes Kind nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Vereinbarung eines höheren monatlichen Verpflegungsentgeltes – in Abstimmung mit dem Jugendamt – möglich.
- (8) Die laufende Geldleistung wird während betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten weitergewährt
- a) bei durch ärztliche Atteste nachgewiesenen Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden eigenen Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist von insgesamt bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr,
 - b) bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt der Stadt Bornheim bis zum 15.01. des laufenden Jahres detailliert mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr.

Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet,

c) bei Fehlzeiten der betreuten Tagespflegekinder, wenn diese eine Länge von drei aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die laufende Geldleistung auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen darüber hinaus weitergezahlt werden.

d) Die Regelungen unter Buchstaben a) und b) gelten bei einer Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zahl der Tage, für die eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung, auch ohne Betreuungsleistung gewährt wird, entsprechend.

e) Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Abs. 2 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht.

(9) Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Kindertagespflegeperson.

(10) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

(11) Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses können nur zum ersten eines Kalendermonats berücksichtigt werden.

(12) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 11 Regelungen zur Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit wird in Höhe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden gewährt und der Kindertagespflegeperson vergütet. Sie beträgt bis zu 4 Wochen. Bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten kann sie bis zu 4 Wochen vor dem ersten Geburtstag des Tagespflegekindes und der Aufnahme der Erwerbstätigkeit begonnen werden. Zum Wohle des Tagespflegekindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub oder Schließtage) unterbrochen werden.

§ 12 Mietzuschuss

(1) Mietet eine Kindertagespflegeperson eine Wohneinheit im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung als Räumlichkeit für die Kindertagespflege an, wird auf Antrag ein Zuschuss zum Mietzins gewährt, wenn für mindestens drei Tagespflegekinder mit Wohnsitz in Bornheim eine laufende Geldleistung im Sinne des § 10 gewährt wird.

(2) Gleiches gilt, wenn eine Kindertagespflegeperson eine in ihrem Wohneigentum stehende Wohneinheit ausschließlich für die Kindertagespflege nutzt.

(3) Der Zuschuss beträgt 50,00 € pro betreutem Tagespflegekind im Sinne des Abs. 1 und wird für maximal fünf Tagespflegekinder pro Kindertagespflegeperson gewährt. Liegt die nachgewiesene monatliche Kaltmiete unter 250,00 €, wird der Zuschuss maximal in Höhe der nachgewiesenen monatlichen Kaltmiete gewährt. Im Falle der Nutzung von Wohnungs-

eigentum ausschließlich als Kindertagespflegestelle wird zur Berechnung des Höchstbetrages eine fiktive Vergleichsmiete auf Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete zugrunde gelegt.

(4) Der Zuschuss wird am Quartalsende für das abgelaufene Quartal gezahlt.

§ 13 Sonstige Erstattungen an Kindertagespflegepersonen

(1) Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson werden auf Antrag folgende nachgewiesene Kosten erstattet:

a) Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG.

b) Kosten für eine ärztliche Bescheinigung (Vordruck des Jugendamtes der Stadt Bornheim) in Höhe der Ziffer Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).

(2) Für folgende erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungen wird auf Antrag die nachgewiesene Teilnahmegebühr hälftig erstattet:

a) Qualifizierungskurs Kindertagespflege gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein gem. § 2 anspruchsberechtigtes Tagespflegekind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.

b) Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“, der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein behindertes gem. § 2 anspruchsberechtigtes Kind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.

(3) Für den Erste-Hilfe-Kurs werden Gutscheine von der Unfallkasse NRW (UK NRW) durch die Fachberatung ausgegeben.

§ 14 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen

(1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,

b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,

c) Vertragsende der Kindertagespflege,

d) eigene Fehl- und Ausfallzeiten,

e) Änderung bei den im Haushalt lebenden Personen, soweit die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeführt wird,

f) Wohnungs- / Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,

- g) Aufgabe / Beendigung der Kindertagespflege,
- h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,
- i) Unfälle oder sonstige besondere Ereignisse in der Kindertagespflegestelle.

(2) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung kann die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ in ihrer bisher geltenden Fassung außer Kraft.

- Einstimmig -

12	Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII	441/2020-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Fassung der neuen Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII in der Stadt Bornheim.

Geschäftsordnung der AG § 78 “Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ gemäß § 78 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in der Stadt Bornheim

Präambel

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) mit Hauptsitz in der Stadt Bornheim und im Rhein-Sieg-Kreis bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. In der Arbeitsgemeinschaft soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Die Mitglieder verpflichten sich zur wertschätzenden und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

§ 1 Zusammensetzung

Die Arbeitsgemeinschaft soll sowohl mit Vertretern aller Trägergruppen, die in der Stadt Bornheim Tageseinrichtungen für Kinder unterhalten oder die Tagespflegestellen organisieren, als auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie besetzt sein. Die Zahl der Mitglieder soll möglichst klein gehalten werden, damit ein effektives Arbeiten möglich ist.

(1) Mitglieder sind:

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

die sich an der Gründung beteiligen und in der Gründungsveranstaltung bei der Verabschiedung der Geschäftsordnung anwesend sind, soweit sie im Jugendhilfebereich der Stadt Bornheim wirken.

(2) Jedes ordentliche Mitglied (Trägervertreter) ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

(3) Jeder Träger entsendet eine/n ordentliche/n Vertreter/in sowie eine/n Stellvertreter/in.

§ 2 Erweiterter Teilnehmerkreis

Zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft können bei Bedarf externe Sachverständige, Vertreter/in vom Schulamt, der offenen Ganztagsbetreuung, vom Jugendamtselternbeirat, vom Landschaftsverband Rheinland oder weitere Fachkräfte aus dem jeweiligen Arbeitsfeld beratend hinzugezogen werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft gibt aufgrund aktueller fachlicher und methodischer Überlegungen und der vielfältigen Erfahrung der Mitglieder Anregungen und Empfehlungen für die Fortentwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur in den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen in Bornheim.

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt insbesondere nachfolgend genannte Ziele und Aufgaben:

- Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit
- Begleitung der kommunalen Jugendhilfeplanung, insbesondere qualitative Kriterien für ein bedarfsgerechtes Angebot, Mitwirkung bei der Entwicklung von Aufgaben, Entwicklung von Standards, etc.
- gegenseitige Information über Bedarfe und aktuelle Entwicklungen
- Selbstverpflichtung zur Information bereits bei der Planung neuer Angebote
- rechtzeitige Abstimmung von geplanten Maßnahmen und Angeboten mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Angebotes für die Kinder und ihre Familien
- Dialog über Konzeptionen bzw. Erfüllung der trägerübergreifenden Standards bei neuen Angeboten bzw. Trägern
- kontinuierlicher fachlicher Erfahrungsaustausch.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal jährlich vor den Jugendhilfeausschusssitzungen zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen.
- (4) Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied bis einen Tag vor Versendung der Einladung bei der Geschäftsführung anmelden.
- (5) Tagesordnungspunkte können auf Antrag auch vor Sitzungsbeginn durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgenommen werden.

§ 5 Sprecher und Geschäftsführung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt eine/n Sprecher/in und jeweils eine/n Stellvertreter/in aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für den Zeitraum von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die/ der Sprecher/in wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- (3) Die/ der Sprecher/in bereitet die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor und stimmt diese mit der Geschäftsführung ab.
- (4) Die Sitzungsmoderation soll beim/bei der gewählten Sprecher/in verbleiben und nicht wechseln. Zudem soll die/der Sprecher/in nicht beim Träger Jugendamt beschäftigt sein.
- (5) Der öffentliche Träger (Verwaltung des Jugendamtes) nimmt die Geschäftsführung wahr, lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein und führt das Protokoll.

§ 6 Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Die/ der Sprecher/in übernimmt die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen sowie gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft kann Empfehlungen und Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließen. Hierbei soll sich die Arbeitsgemeinschaft intensiv um das Erreichen eines Konsenses aller Beteiligten bemühen. Ist ein Konsens trotz intensiver Bemühungen nicht erreichbar, so wird ein Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Bei Mehrheitsbeschlüssen ist auch das Minderheitenvotum schriftlich niederzulegen.
- (3) Über die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

§ 7 Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben:

- die Selbstständigkeit der freien und öffentlichen Träger in ihrer Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie die Gestaltung ihrer Organisationsstruktur
- die Verantwortung des Jugendhilfeausschusses
- die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern die Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

- Einstimmig -

13	Neubau Kita Hexenweg, Kita Maarpfad und Kita Dersdorf Darstellung Planungsstand	419/2020-6
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Neubauten der Kindertagesstätten Maarpfad, Hexenweg und Dersdorf auf der Grundlage der vorgelegten Farbgestaltung und der dargestellten Außenanlagenplanung umzusetzen.

Zusatzfragen:

AM König: Wie kommt die signifikante Kostensteigerung bei den Außenanlagen zustande? Welche Art von Hybridrasen wird genutzt?

Herr Azrak: Die Rückfrage bezüglich der Kostensteigerung wird Amt 6 zur Beantwortung vorgelegt.

Der Hybridrasen enthält einen überwiegenden Anteil an Naturfasern, in der Fachsprache wird er als Naturrasenvariante bezeichnet. Es findet keine Verfüllung mit Kunststoffgranulat statt, kein Microplastik.

Herr Dr. Paulus:

Der Einsatz von Hybridrasen in der naturnahen Gestaltung ist unerlässlich um auf dem eingeschränkten Außengelände Laufwege und Fallschutzflächen haltbar zu gestalten.

Herr Keils:

Farbgebung der KiTa Dersdorf in sollte mit der Farbe des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes auf dem Gelände harmonieren.

Herr Azrak:

Erkundigt sich nach dem Sachstand. Antwort folgt.

- Einstimmig -

14	Antrag der SPD-Fraktion vom 02.04.2020 betr. Kinderspielplatz in Brenig	281/2020-4
-----------	--	-------------------

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Einbeziehung des Antrages der SPD-Fraktion vom 02.04.2020 in den neu zu erstellenden Spielflächenbedarfsplan.

- Einstimmig -

15	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)	147/2020-1
-----------	--	-------------------

Zusatzfrage Herr Züge:

Antrag CDU, FDP und SPD Ersatz Bolzfläche Sechtem prüfen, warum dieser nicht im Halbjahresbericht enthalten ist.

- Kenntnis genommen -

16	Mitteilung betr. Investitionen auf öffentlichen Spielplätzen und in Außenanlagen von Kindertagesstätten	405/2020-12
-----------	--	--------------------

Prüfauftrag Herr Keils:

Sachstand neue Spielgeräte bzw. Sanierung des Spielplatz August-Macke-Str. Dersorf.

- Kenntnis genommen -

17	Mitteilung betr. Jahresbericht Stadtteilbüro Bornheim	409/2020-4
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

18	Mitteilung betr. lernen fördern	410/2020-4
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

19	Mitteilung betr. Kooperationsrunde Jugend	411/2020-4
-----------	--	-------------------

www.jugendarbeit-bornheim.de

- Kenntnis genommen -

20	Mitteilung betr. Versorgungssituation Kinderbetreuungsplätze zum Kindergartenjahr 2020/21	438/2020-4
-----------	--	-------------------

Zusatzfrage Herr König:

Wie viele Plätze in der Überbelegung gibt es?

Antwort:

Zum Stichtag 01.08.2020 gibt es 97 Überbelegungen in städtischen und freien KiTa's in der Stadt Bornheim.

- Kenntnis genommen -

21	Mitteilung betr. Gesamtbericht offene Kinder- und Jugendarbeit	413/2020-4
-----------	---	-------------------

Ergänzung s. Anlage zu TOP 21

- Kenntnis genommen -

22	Mitteilung über die naturnahe Gestaltung der Außengelände für die Bauvorhaben der Kindertageseinrichtungen Maarpfad, Hexenweg und Dersdorf	427/2020-4
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

23	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
-----------	--	--

Frau von Bülow:

Die drei großen Baumaßnahmen werden voraussichtlich im August 2020 erstellt.
Für das Baugebiet Hersel 31 finden Gespräche mit dem Bauträger statt.
Weitere Projekte im Stadtentwicklungsausschuss für Rösberg, Merten 16 und 18.
Ersatzfläche für KiTa Fora noch nicht vorhanden.
KiTa Hemmerich wurde eröffnet. (Präsentation s. Anlage).

24	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.02.2020 (Eingang 04.03.2020) betr. Statusbericht über Spielplatzpatenschaften	216/2020-4
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

25	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	416/2020-1
-----------	---	-------------------

AM König:

Landeszuschüsse ergeben eine Diskrepanz von 600 t Euro im Jahr 2021.
Kosten für 2 beitragsfreie Jahre sollten vom Land NRW den Kommunen erstattet werden.
Wie wurde durch die Stadt darauf reagiert? Können eventuelle Mehreinnahmen zur Reduzierung der Elternbeiträge führen?

Frau von Bülow:

KiBiz- Vereinbarung werden vom Deutschen Städte und Gemeindebund, Deutscher Städte- tag und Landkreistag mit der Landesregierung gemacht. Stadt ist kein Teilnehmer eines Fachausschusses. In der Finanzierung müssen Kompromisse geschlossen werden, die zu diesen Mindererträgen führen.

AM König:

Werden die Mindereinnahmen durch die Corona-Bedingte Schließung vom Land erstattet?

Herr Azrak:

Konkrete Zahlen wurden monatlich ermittelt für Elternbeiträge KiTa und Tagespflege. Erstat- tung erfolgt anteilig auf Antrag durch das Land NRW.

Frau von Bülow:

Teilt mit, dass Sie 4 Wochen vor der Kommunalwahl nicht für die Stadt Bornheim arbeiten wird. In dieser Zeit wird Bürgermeister Henseler an den Sitzungen des JHA teilnehmen.

Herr Azrak:

Ferienprogramm wird angeboten.
-Max. 14 Personen incl. Betreuer
-OGS Maßnahmen in der 1. Ferienhälfte
-Schwimmpass mit Kontingent 30 Plätze pro Tag
-Städtische Programme nur mit Bornheimer Kindern

- Kenntnis genommen -

26	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

-Keine-

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Sonja Nolden
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	26.08.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	543/2020-4
Stand	14.07.2020

Betreff Mitteilung betr. Interessensbekundungsverfahren für die sechspruppige Kindertageseinrichtung am Standort Bornheim, Hexenweg

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 die Verwaltung beauftragt, die Maßnahmen zur Realisierung einer sechspruppigen Kindertageseinrichtung am Standort Bornheim, Hexenweg weiter zu verfolgen (vgl. Vorlage 850/2018-4).

Über den Fortschritt der Baumaßnahme wurde kontinuierlich in den letzten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses berichtet. Die Fertigstellung ist voraussichtlich im zweiten Quartal 2021 zu erwarten, so dass eine sukzessive Inbetriebnahme für ca. Mai 2021 vorgesehen ist.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 24.01.2019 mit dem Auftrag an die Verwaltung, Interessensbekundungsverfahren an freie Träger der Jugendhilfe zur Übernahme von Trägerschaften durchzuführen (vgl. 062/2019-4), wird die Verwaltung ein entsprechendes Verfahren vorbereiten mit dem Ziel der Vergabe an einen freien Träger der Jugendhilfe im Sinne der Subsidiarität gem. § 4 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII).

Die Frist zur Einreichung einer Interessensbekundung wird auf den 15.10.2020 terminiert, so dass die eingereichten Interessensbekundungen zu der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.12.2020 vorliegen werden. Es ist beabsichtigt, für diese Sitzung eine Entscheidung vorzubereiten.

Den interessierten Trägern wird in dieser Sitzung die Gelegenheit gegeben, in einer kurzen Präsentation ihr Konzept und ihre Planung vorzustellen.

Sollte sich in dem Interessensbekundungsverfahren kein freier Träger zur Übernahme bereit erklären, muss die Trägerschaft durch die Stadt erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Werden mit Entscheidung / Vergabe der Trägerschaft dargestellt